

Geschäftsanweisung Datenschutz 08/2017
gültig vom 29.06.2017 bis auf weiteres



Datenschutz

Aktenzeichen II-1500

Inhalt

Umsetzung Weisung 201701015 vom 20.01.2017 für das Jobcenter Hildesheim –
Meldepflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Sozialdaten

Jobcenter Hildesheim
Am Marienfriedhof 3
31134 Hildesheim

Ansprechpartner
Florian Alfus
Tel.: 05121/969-232

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Ausgangssituation..... | 1 |
| 2. Regelungsgegenstand | 1 |
| 3. Umsetzung..... | 2 |
| 3.1. Jobcenter Hildesheim ist datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle..... | 2 |
| 3.2. Die Bundesagentur für Arbeit ist datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle | 3 |
| Anlagen: | 4 |

| Stand | Grund der Änderung (N = Neue Inhalte Ä = Änderung/Ergänzung L = Löschung v. Inhalten) | Thematik (Überschrift und Kurzhinweis zur Änderung) |
|-------|--|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

1. Ausgangssituation

Mit § 83 a SGB X – eingeführt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 05.08.2010 – hat der Gesetzgeber entsprechend § 42 a BDSG für die Stellen, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, eine neue Informationspflicht bei Datenschutzpannen eingeführt. Zum Schutz der Interessen der Betroffenen ist es erforderlich, dass die zuständige Aufsichtsbehörde und die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde aber auch die Betroffenen selbst frühzeitig von Datenschutzpannen erfahren. Unterlassene, unrichtige, unvollständige und nicht rechtzeitig erfolgte Meldungen können gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. Abs. 3 SGB X ein Bußgeld zur Folge haben.

Die Bundesagentur für Arbeit hat für die Umsetzung der eingeführten Meldepflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Sozialdaten in ihrem Zuständigkeitsbereich die [Weisung 201701015 vom 20.01.2017](#) eingeführt.

Diese ist für die gemeinsamen Einrichtungen, also auch für das Jobcenter Hildesheim, nur in einem beschränkten Umfang verbindlich, da sie nur die Bereiche umfasst, in denen die Bundesagentur für Arbeit selbst datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle ist. Dies betrifft nur die Aufgabenwahrnehmung nach § 44 b Abs. 4 SGB II (also die direkte Übertragung von Aufgaben auf die BA, keine Tätigkeit der gE) oder die Dienstleistungen der BA nach § 44 b Abs. 5 SGB II (= eingekaufte Dienstleistungen) oder Pannen die unmittelbar aus der Nutzung der zentralen IT-Verfahren der BA resultieren (denn dann ist die BA gem. § 50 Abs. 3 SGB II anstelle der gE trotz Tätigkeit der gE verantwortliche Stelle i.S.d. § 67 Absatz 9 SGB X).

Die gE ist in allen anderen Fällen (mithin dem weit überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit) gem. § 50 Abs. 2 SGB II selbst verantwortliche Stelle i.S.d. § 67 Absatz 9 SGB X und muss entsprechende Regelungen in eigener Zuständigkeit treffen um der Pflicht nach § 83 a SGB X zu genügen.

Die gE unterliegen - wie auch die BA - dem Datenschutzrecht des Bundes (§ 50 Abs. 4 S. 1 SGB II), weshalb sich die im Folgenden zu erfüllenden Anforderungen mit den Regelungen der BA zu Weisung 201701015 im Wesentlichen decken. Soweit die gE datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle ist, ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ebenfalls die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde (§ 50 Abs. 4 S. 3 SGB II). Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Rechts- und Fachaufsicht ist insoweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS, § 47 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 44b SGB II).

2. Regelungsgegenstand

§ 83a SGB X verpflichtet alle dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I unterliegenden Leistungsträger zur Mitteilung an die Aufsichtsbehörde (hier BMAS), die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde (hier BfDI) sowie den Betroffenen, wenn festgestellt wird, dass bei ihnen gespeicherte **besondere Arten personenbezogener Daten** i.S.d. § 67 Abs. 12 SGB X unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind.

Das Jobcenter Hildesheim ist als Stelle i.S.d § 35 SGB I daher zur Meldung über entsprechend schwerwiegende Datenpannen verpflichtet.

Besondere Arten personenbezogener Daten i.S.d. § 67 Abs. 12 SGB X sind abschließend alle Angaben über

- **rassische und ethnische Herkunft,**
- **politische Meinungen,**
- **religiöse oder philosophische Überzeugungen,**
- **Gewerkschaftszugehörigkeit,**
- **Gesundheit oder Sexualleben.**

Ausschließlich im Falle der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung Dritter von diesen Daten ist das nachfolgende Verfahren durchzuführen. Überwiegend dürften die genannten Daten im Jobcenter - abgesehen von Angaben über die Gesundheit - schon gar nicht gespeichert sein.

Ein meldepflichtiger Tatbestand liegt z.B. vor, wenn Briefe oder E-Mails, die die vorgenannten besondere Arten personenbezogener Daten enthalten, an einen falschen Adressaten versandt wurden oder auf dem Transportweg verloren gegangen sind, bei Verlust oder Diebstahl von MAP oder mobilen Datenträgern, auf denen besondere Arten personenbezogener Daten gespeichert sind oder bei sonstigen Sachverhalten, bei denen es unbefugten Dritten möglich ist, von besonderen Arten personenbezogener Daten der Kundinnen und Kunden Kenntnis zu nehmen.

3. Umsetzung

3.1. Jobcenter Hildesheim ist datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle

Das Jobcenter Hildesheim ist gemäß § 50 Abs. 2 SGB II immer dann verantwortliche Stelle i.S.d. § 67 Abs. 9 SGB X, soweit es selber tätig wird und die Datenschutzpanne nicht unmittelbar aus der Nutzung der von der BA zur Verfügung gestellten IT-Verfahren erfolgt. Eine falsche Versendung von Poststücken durch fehlerhaft von hier aus erfolgte Adressangaben ist daher der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit des Jobcenters bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten zuzurechnen auch wenn die Eingabe über die IT-Verfahren der BA erfolgt ist. Fehler der IT-Verfahren die ohne Zutun der Mitarbeiter zu einem Fall des § 83a SGB X führen, betreffen wiederum die Verantwortlichkeit der Bundesagentur für Arbeit.

Wird festgestellt, dass besondere Arten personenbezogener Daten i.S.d. § 67 Abs. 12 SGB X im Rahmen der datenschutzrechtlichen Verantwortung des Jobcenter Hildesheim unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, ist wie folgt zu verfahren:

- Es ist durch die zuständige Teamleitung eine Dokumentation der Datenschutzpanne in einem als vertraulich gekennzeichneten Vermerk zu erstellen.
- Die Teamleitung hat zudem unverzüglich den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Jobcenters Hildesheim anhand des [Meldebogens](#) zu Weisung 201701015 zu informieren. Dieser wird ausschließlich per Hauspost in einem verschlossenen Umschlag an den Datenschutzbeauftragten übersandt.

- Die Teamleitung informiert parallel die/den betroffene/n Kundin/Kunden schriftlich über die Datenschutzpanne.
- Der behördliche Datenschutzbeauftragte informiert die Geschäftsführung über die Datenschutzpanne und meldet den Vorfall an das BMAS als Aufsichtsbehörde und die die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) als zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.

3.2. Die Bundesagentur für Arbeit ist datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle

Die Bundesagentur für Arbeit ist selbst datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle, wenn sie im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 44 b Abs. 4 SGB II (also die direkte Übertragung von Aufgaben auf die BA, keine Tätigkeit der gE) tätig wird, Dienstleistungen der BA nach § 44 b Abs. 5 SGB II erbringt (= eingekaufte Dienstleistungen) oder die zentralen IT-Verfahren der BA betroffen sind (denn dann ist die BA gem. § 50 Abs. 3 SGB II anstelle der gE trotz Tätigkeit der gE verantwortliche Stelle i.S.d. § 67 Absatz 9 SGB X).

Wird die schwerwiegende Datenpanne i.S.d. § 83a SGB X im Bereich der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Bundesagentur für Arbeit festgestellt ist die [Weisung 201701015 vom 20.01.2017](#) in der wie folgt angepassten Form anzuwenden:

- Es ist durch die zuständige Teamleitung eine Dokumentation der Datenpanne in einem als vertraulich gekennzeichneten Vermerk zu erstellen.
- Die Teamleitung hat zudem unverzüglich den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Jobcenters Hildesheim anhand des [Meldebogens](#) zu Weisung 201701015 in 2-facher Ausfertigung zu informieren. Dieser wird ausschließlich per Hauspost in einem verschlossenen Umschlag an den Datenschutzbeauftragten übersandt.
- Die Teamleitung informiert parallel die/den betroffene/n Kundin/Kunden schriftlich über die Datenschutzpanne.

gez.
Alfus

Anlagen:

1. [Meldebogen](#)